

# Vergleich Gesellschaftsvertrag IngA Service GmbH

Gesellschaftsvertrag bisher	Gesellschaftsvertrag neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Firma, Sitz</b></p> <p>1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: IngA Service GmbH.</p> <p>2) Sitz der Gesellschaft ist 79415 Bad Bellingen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§2</b> <b>Gegenstand des Unternehmens, öffentlicher Zweck</b></p> <p>1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung die Errichtung und der Betrieb eines Integrationsunternehmens im Sinne des § 132 Abs. 1 SGB IX zur Erbringung von Dienstleistungen und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten. Das Unternehmen erfüllt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung.</p> <p>2) Zweck des Unternehmens ist die Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung und die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die Erbringung von Dienstleistungen soweit sie dem öffentlichen Zweck dienen. Insbesondere im Bereich der Speiseversorgung, Gebäudereinigung, Hausmeisterdienste und Verwaltung. Im Rahmen der Speiseversorgung werden durch den Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern“ auch Menschen versorgt, die entweder</p> <p>a) Aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands nicht selber kochen können oder</p> <p>b) Keine höheren Bezüge als in § 53 Nr. 2 Abgabenordnung definiert, beziehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Firma, Sitz</b></p> <p>1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma: IngA Service gGmbH.</p> <p>2) Sitz der Gesellschaft ist 79415 Bad Bellingen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b><u>Gemeinnützigkeit, Zweck und Gegenstand der Gesellschaft</u></b></p> <p>1) <u>Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft verfolgt damit zugleich ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung.</u></p> <p>2) <u>Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, Förderung der Behindertenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO.</u></p> <p>3) <u>Gegenstand des Unternehmens ist die Verwirklichung der vorgeannten Zwecke insbesondere mittels der</u></p> <p>a) <u>Förderung und Bereitstellung von Angeboten ambulanter, teilstationärer und stationärer Unterstützung für alte, kranke und behinderte Menschen;</u></p> <p>b) <u>Förderung und Bereitstellung von Angeboten und Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern, Schülern und Studenten;</u></p>

- |   |  |
|---|--|
| <p>3) Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.</p> <p>4) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gesellschaftszweck zu dienen.</p> | <p>c) <u>Förderung und Bereitstellung von Angeboten der Speisversorgung und des Mahlzeitendienstes für Kinder, Schüler, Studenten, alte, kranke, behinderte Menschen und für sonstige hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO.</u></p> <p>d) <u>Förderung und Bereitstellungen von Angeboten zur Inklusion, insbesondere der Betrieb von Einrichtungen im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs.</u></p> <p>4) <u>Die in Abs. 2 genannten Zwecke können auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, mittels der in Abs. 3 genannten Maßnahmen verwirklicht werden, insbesondere durch Erbringung von Kooperationsleistungen an die vom Landkreis Lörrach im Rahmen des steuerbegünstigten Eigenbetriebs "Heime des Landkreises Lörrach" betriebenen Einrichtungen.</u></p> <p>5) <u>Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vorzunehmen, die der Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Dazu ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen.</u></p> |
|---|--|

### § 3

#### **Selbstlosigkeit und Mittelverwendung (neu)**

- 1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn die Mittelweitergabe an die Gesellschafter erfolgt im Rahmen des nach § 58 AO zulässigen Umfangs.

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stammkapital und Stammeinlagen</b></p> <p>1) Es besteht aus einem Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 EUR, der von dem Alleingesellschafter Landkreis Lörrach übernommen wird.</p> <p>2) Die Einlage ist in voller Höhe zum Nennbetrag in Geld sofort zur freien Verfügung der Gesellschaft auf das Geschäftskonto einzuzahlen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p> <p>Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung im Handelsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p>	<p>3) <u>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</u></p> <p>4) <u>Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. § 3 Abs. 5 bleibt hiervon unbeschadet.</u></p> <p>5) <u>Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Lörrach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Stammkapital</b></p> <p><u>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p> <p>1) <u>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.</u></p> <p>2) <u>Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p>
---	--

- Die Gesellschafterversammlung (§§ 6,7)
- Die Geschäftsführung (§§ 8,9)

**§ 6  
Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafterversammlung ist das beschließende Organ der Gesellschaft.
- 2) Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung werden durch die Landrätin/ den Landrat des Landkreises Lörrach, im Verhinderungsfall durch den Finanzdezernenten/ die Finanzdezernentin des Landkreises Lörrach wahrgenommen. Vorsitzende(r) der Gesellschafterversammlung ist die jeweilige Landrätin/ der jeweilige Landrat des Landkreises Lörrach. Die Tätigkeit als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist ehrenamtlich.
- 3) Die Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In die Frist werden der Tag der Versammlung und der Tag der Absendung des Einladungsschreibens nicht mit eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; sie darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als drei Werktage betragen.
- 4) Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sieben Monate eines Geschäftsjahres statt. Diese beschließt über folgende Gegenstände:
  - die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - die Verwendung des Ergebnisses;
  - die Wahl des Abschlussprüfers;
  - die Entlastung der Geschäftsführung.
- 5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn dies der Vertreter des Alleingeschafters oder die Geschäftsführung beantragen. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf die Einhaltung von

- die Gesellschafterversammlung (§§ 7,8)
- die Geschäftsführung (§§ 9,10)

**§ 7  
Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafterversammlung ist das beschließende Organ der Gesellschaft.
- 2) Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung werden durch die Landrätin/ den Landrat des Landkreises Lörrach, im Verhinderungsfall durch den Finanzdezernenten/die Finanzdezernentin des Landkreises Lörrach wahrgenommen. Vorsitzende(r) der Gesellschafterversammlung ist die jeweilige Landrätin/ der jeweilige Landrat des Landkreises Lörrach. Die Tätigkeit als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist ehrenamtlich.
- 3) Die Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In die Frist werden der Tag der Versammlung und der Tag der Absendung des Einladungsschreibens nicht mit eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; sie darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als drei Werktage betragen.
- 4) Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sieben Monate eines Geschäftsjahres statt. Diese beschließt über folgende Gegenstände:
  - die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - die Verwendung des Ergebnisses;
  - die Wahl des Abschlussprüfers;
  - die Entlastung der Geschäftsführung.
- 5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn dies der Vertreter des Alleingeschafters oder die Geschäftsführung beantragen. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf die Einhaltung

Form- und Fristvorschriften verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.

- 6) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Ein Vertreter des Bereiches Beteiligungsmanagement des Landkreis Lörrach sowie ein/eine vom Vertreter des Alleingesellschafter bestimmte(r) Protokollführer/Protokollführerin sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teilzunehmen.
- 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, durch die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Protokollführer/ einer Protokollführerin zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind dem Vertreter des Alleingesellschafters und dem Bereich Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach zu übersenden.
- 8) Die Kosten der Gesellschafterversammlung, auch einer außerordentlichen, trägt die Gesellschaft.

von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.

- 6) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Ein Vertreter des Bereiches Beteiligungsmanagement des Landkreis Lörrach sowie ein/eine vom Vertreter des Alleingesellschafter bestimmte(r) Protokollführer/Protokollführerin sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teilzunehmen.
- 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, durch die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Protokollführer/ einer Protokollführerin zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind dem Vertreter des Alleingesellschafters und dem Bereich Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach zu übersenden.
- 8) Gesellschafterversammlungen können, wenn dem nicht zwingendes Recht entgegensteht und wenn alle Gesellschafter hierzu ihre Zustimmung in Textform (§ 126b BGB) erteilen, auch als Telefonkonferenz oder Video-konferenz durchgeführt werden oder in Kombination aus Präsenzversammlung und Zuschaltung von Gesellschaftern mittels Telefon oder Video. Gesellschafter, die sich mittels Telefon oder Video zu einer Präsenzversammlung zuschalten, gelten als anwesend und haben die gleichen Rechte, wie physisch anwesende oder physisch vertretene Gesellschafter. Schweigt ein Gesellschafter, der zur Zustimmung zu einer bestimmten Versammlungsart aufgefordert worden ist, so gilt dieses Schweigen

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen,</li> <li>b) Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz,</li> <li>c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen,</li> <li>d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</li> <li>e) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,</li> </ul>	<p><u>als Zustimmung. Für die Niederschrift gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.“</u></p> <p>9) <u>Gesellschafterbeschlüsse können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, insbesondere auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder mündlich, durch Telefonkonferenz, Video-Konferenz oder sonstige Telekommunikation. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären; schweigt ein Gesellschafter, der zur Zustimmung zu einer bestimmten Verfahrensart aufgefordert worden ist, so gilt dieses Schweigen als Zustimmung. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hier-zu und das Beschlussergebnis sind in einer Niederschrift festzustellen. Für die Niederschrift gilt § 8 Abs. 7 entsprechend; im Falle der schriftlichen Beschlussfassung genügt die Übersendung einer Abschrift des Beschlusses.“</u></p> <p>10) Die Kosten der Gesellschafterversammlung, auch einer außerordentlichen, trägt die Gesellschaft.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen,</li> <li>b) Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz,</li> <li>c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen,</li> <li>d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</li> <li>e) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,</li> </ul>
--	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</li> <li>g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</li> <li>h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer/innen sowie die Entlastung derselben,</li> <li>i) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,</li> <li>j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen/innen und Handlungsbevollmächtigten im Einvernehmen mit der Geschäftsführung,</li> <li>k) Erlass von Regelungen zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung,</li> <li>l) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</li> <li>m) Bestellung des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</li> <li>n) Festsetzung des Wirtschaftsplans und dessen Änderung, im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen,</li> <li>o) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des 181 BGB und / oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot,</li> <li>p) Abschluss von D&amp;O Versicherungen,</li> <li>q) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,</li> <li>r) Abschluss, Änderung Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</li> <li>g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</li> <li>h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer/innen sowie die Entlastung derselben,</li> <li>i) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,</li> <li>j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen/innen und Handlungsbevollmächtigten im Einvernehmen mit der Geschäftsführung,</li> <li>k) Erlass von Regelungen zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung,</li> <li>l) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</li> <li>m) Bestellung des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,</li> <li>n) Festsetzung des Wirtschaftsplans und dessen Änderung, im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen,</li> <li>o) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des 181 BGB und / oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot,</li> <li>p) Abschluss von D&amp;O Versicherungen,</li> <li>q) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,</li> <li>r) Abschluss, Änderung Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes,</li> </ul>
--	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>s) Aufnahme und Hingabe von Darlehen und Bankkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</li> <li>t) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</li> <li>u) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 50.000 EUR im Einzelfall übersteigen;</li> <li>v) Versorgungszusagen sowie Gewinnbeteiligungs- und Schenkungsversprechen jeder Art,</li> <li>w) Abschluss, Änderung und Aufhebung von sämtlichen Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit die zu gewährende Vergütung 80.000,00 Euro im Kalenderjahr übersteigt,</li> <li>x) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Dienstleistungs-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen über Grundstücke und Gebäude sowie andere Anlagegüter, sofern die Vertragsdauer ein Jahr und die monatliche Verpflichtung 4.000,00 EUR übersteigt.</li> </ul> <p>2) Bei wesentlichen Angelegenheiten / Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bedarf es zuvor der Zustimmung durch den Kreistag des Landkreises Lörrach. Darunter fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung (vgl. § 10),</li> <li>b) die Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,</li> <li>c) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung (vgl. § 11),</li> <li>d) Entlastung der Geschäftsführung,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>s) Aufnahme und Hingabe von Darlehen und Bankkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,</li> <li>t) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</li> <li>u) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250.000 EUR im Einzelfall übersteigen;</li> <li>v) Versorgungszusagen sowie Gewinnbeteiligungs- und Schenkungsversprechen jeder Art,</li> <li>w) Abschluss, Änderung und Aufhebung von sämtlichen Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit die zu gewährende Vergütung 80.000,00 Euro im Kalenderjahr übersteigt,</li> <li>x) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Dienstleistungs-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen über Grundstücke und Gebäude sowie andere Anlagegüter, sofern die Vertragsdauer ein Jahr und die jährliche Verpflichtung 120.000 EUR übersteigt.</li> </ul> <p>2) Bei wesentlichen Angelegenheiten / Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bedarf es zuvor der Zustimmung durch den Kreistag des Landkreises Lörrach. Darunter fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung (vgl. § 11),</li> <li>b) die Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,</li> <li>c) die Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung (vgl. § 12),</li> <li>d) die Entlastung der Geschäftsführung,</li> </ul>
---	--

<p>e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen,</p> <p>f) Ausgestaltung und Änderung von Gesellschaftsverträgen.</p> <p>3) Durch Beschluss und/oder Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte ihrer vorherigen Zustimmung unterwerfen bzw. die vorgenannten Wertgrenzen bei Bedarf anpassen.</p>	<p>e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen,</p> <p>f) die Ausgestaltung und Änderung von Gesellschaftsverträgen.</p> <p>3) Durch Beschluss und/oder Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte ihrer vorherigen Zustimmung unterwerfen bzw. die vorgenannten Wertgrenzen bei Bedarf anpassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>2) Durch Gesellschafterbeschluss kann jedem/ jeder Geschäftsführer/-in das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>3) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen obliegt der Gesellschafterversammlung. Das gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen. Im Rahmen dieser Geschäfte wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten.</p> <p>4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>1) <u>Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin, der/ die alleinvertretungsberechtigt ist.</u></p> <p>2) Durch Gesellschafterbeschluss kann jedem/ jeder Geschäftsführer/-in das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>3) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen obliegt der Gesellschafterversammlung. Das gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen. Im Rahmen dieser Geschäfte wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten.</p> <p>4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechte und Pflichten der Geschäftsführung</b></p> <p>1) Die Geschäftsführer/innen haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen. Sie haben alle Maßnahmen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechte und Pflichten der Geschäftsführung</b></p> <p>1) Die Geschäftsführer/innen haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen. Sie haben alle Maßnahmen</p>

<p>und Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, den Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.</p> <p>2) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der/ des Vorsitzenden der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>3) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit etwaige den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p> <p>4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer/innen erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses (vgl. § 7), soweit diese nicht bereits in der von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplanung enthalten sind.</p> <p>5) Der Geschäftsführung obliegt die rechtzeitige Einbindung der Gesellschafterversammlung und des Beteiligungsmanagements des Landkreises Lörrach in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die zeitnahe Übermittlung aller Informationen, die zur Beteiligungsverwaltung notwendig sind.</p> <p>6) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabe von Leistungen bzw. Bauleistungen nach den für die Gesellschaft auf Grund von allgemeinen Rechtsvorschriften oder von Nebenbestimmungen in Zuwendungsbescheiden verbindlichen Regelungen erfolgt. Soweit Leistungen und Bauleistungen nicht nach Satz 1 zur Vergabe öffentlich auszuschreiben sind, hat die Geschäftsführung vor Auftragserteilung mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen, sofern dies nicht den Umständen nach ausnahmsweise untunlich ist.</p>	<p>und Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, den Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.</p> <p>2) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der/ des Vorsitzenden der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>3) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit etwaige den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p> <p>4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer/innen erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses (vgl. § 8), soweit diese nicht bereits in der von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplanung enthalten sind.</p> <p>5) Der Geschäftsführung obliegt die rechtzeitige Einbindung der Gesellschafterversammlung und des Beteiligungsmanagements des Landkreises Lörrach in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die zeitnahe Übermittlung aller Informationen, die zur Beteiligungsverwaltung notwendig sind.</p> <p>6) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabe von Leistungen bzw. Bauleistungen nach den für die Gesellschaft auf Grund von allgemeinen Rechtsvorschriften oder von Nebenbestimmungen in Zuwendungsbescheiden verbindlichen Regelungen erfolgt. Soweit Leistungen und Bauleistungen nicht nach Satz 1 zur Vergabe öffentlich auszuschreiben sind, hat die Geschäftsführung vor Auftragserteilung mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen, sofern dies nicht den Umständen nach ausnahmsweise untunlich ist.</p>
--	--

7) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Alleingesellschafter Landkreis Lörrach berichtspflichtig. Näheres kann in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt werden. Zudem wendet die Gesellschaft die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Lörrach in der jeweils geltenden Fassung an.

### **§ 10 Wirtschaftsplan**

- 1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen gem. §§ 102, 103 GemO BW i.V.m. § 48 LKrO BW zu verfahren. Insbesondere ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- 2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung, nach Vorberatung im Kreistag des Landkreises Lörrach, noch vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- 3) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und besteht mindestens aus den Elementen Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan und bei Bedarf aus den Elementen Finanzbedarfsplan und Planbilanz. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- 4) Der Entwurf der Wirtschafts- und Finanzplanung ist spätestens 3 Monate vor Beginn des Geschäftsjahres mit dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach abzustimmen.

### **§ 11 Buchführung, Jahresabschluss und Prüfung**

- 1) Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich und stellt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der für die Gesellschaft geltenden kommunalrechtlichen Bestim-

7) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Alleingesellschafter Landkreis Lörrach berichtspflichtig. Näheres kann in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt werden. Zudem wendet die Gesellschaft die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Lörrach in der jeweils geltenden Fassung an.

### **§ 11 Wirtschaftsplan**

- 1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen gem. §§ 102, 103 GemO BW i.V.m. § 48 LKrO BW zu verfahren. Insbesondere ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- 2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung, nach Vorberatung im Kreistag des Landkreises Lörrach, noch vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- 3) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und besteht mindestens aus den Elementen Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung, Liquiditätsplan, voraussichtliche Entwicklung der Liquidität, einer Darstellung der Investitionsmaßnahmen sowie des Stellenplanes. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- 4) Der Entwurf der Wirtschafts- und Finanzplanung ist spätestens 3 Monate vor Beginn des Geschäftsjahres mit dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach abzustimmen.

### **§ 12 Buchführung, Jahresabschluss und Prüfung**

- 1) Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich und stellt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der für die Gesellschaft geltenden kommunalrechtlichen Best-

<p>mungen (insbes. §§ 102 ff. GemO BW) auf, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen, soweit die oberen Rechtsaufsichtsbehörden der Gebietskörperschaft keine Ausnahme hiervon zugelassen haben. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist dabei auf die sich aus § 53 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 des Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken.</p> <p>3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers sowie den Beschlussvorschlag des Kreistags des Landkreises Lörrach zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung spätestens innerhalb der ersten sieben Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.</p> <p>4) Die Geschäftsführung hat den aufgestellten Jahresabschluss rechtzeitig vor der Beratung im Kreistag des Landkreises Lörrach und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Auswirkungen von Besonderheiten und Bilanzierungsfragen auf den Kreishaushalt mit dem Bereich Beteiligungsmanagement des Alleingeschafters abzustimmen. Die Details werden zwischen dem Bereich Beteiligungsmanagement und der Geschäftsführung festgelegt.</p> <p>5) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages nach den für den Landkreis geltenden Vorschriften ortsüblich bekannt zu geben.</p>	<p>mungen (insbes. §§ 102 ff. GemO BW) auf, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen, soweit die oberen Rechtsaufsichtsbehörden der Gebietskörperschaft keine Ausnahme hiervon zugelassen haben. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist dabei auf die sich aus § 53 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken.</p> <p>3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers sowie den Beschlussvorschlag des Kreistags des Landkreises Lörrach zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung spätestens innerhalb der ersten sieben Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.</p> <p>4) Die Geschäftsführung hat den aufgestellten Jahresabschluss rechtzeitig vor der Beratung im Kreistag des Landkreises Lörrach und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Auswirkungen von Besonderheiten und Bilanzierungsfragen auf den Kreishaushalt mit dem Bereich Beteiligungsmanagement des Alleingeschafters abzustimmen. Die Details werden zwischen dem Bereich Beteiligungsmanagement und der Geschäftsführung festgelegt.</p> <p>5) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages nach den für den Landkreis geltenden Vorschriften ortsüblich bekannt zu geben.</p>
---	---

6) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. (5) den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

**§12  
Haushaltsrechtliche Prüfung**

Die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden haben die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und § 114 Abs. 1 GemO BW i.V.m § 48 LKrO BW.

**§ 13  
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

**§ 14  
Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsungültig sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht.

**§ 15  
Kosten**

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,- übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von der Gesellschafterin getragen.

6) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 5 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

**§13  
Haushaltsrechtliche Prüfung**

Die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden haben die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und § 114 Abs. 1 GemO BW i.V.m § 48 LKrO BW.

**§ 14  
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

**§ 15  
Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsungültig sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht.